

Satzung
der Stadt Sankt Augustin über eine Veränderungssperre
für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:
Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I., S. 2414).

§ 1

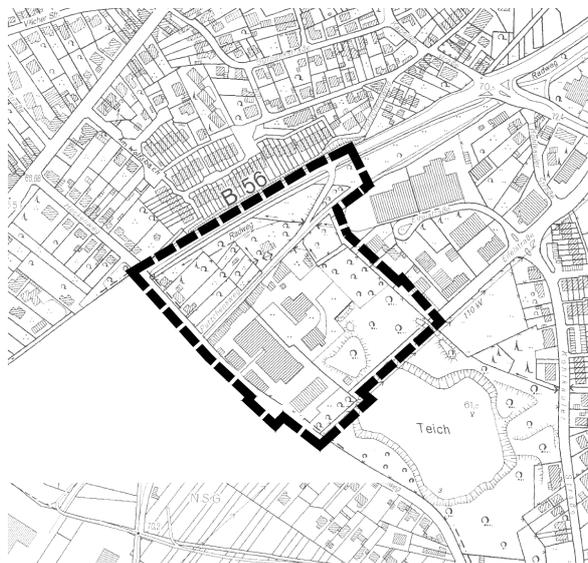
Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat am 14.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 209 „Pützchensweg“ beschlossen.
Bis zur Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans wird zur Sicherung der städtebaulichen Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem des Bebauungsplanes Nr. 209 „Pützchensweg“. Er umfasst das Gebiet der Gemarkung Hangelar Flur 7 begrenzt durch den Heckenweg, die Bundesstraße 56, die westliche Grenze des Gewerbegebietes an der Eifelstraße und den Heckenweiher (Renner See) und enthält folgende Flurstücke:

03460, 02282, 02276, 04296, 01930, 01796, 01934, 01980, 03463, 03462, 01933, 04124, 02278, 03467, 01840, 04295, 04133, 03466, 03459, 04131, 00321, 04134, 00320, 04312, 01979, 00319, 04299, 03465, 01929, 04313, 03458, 03469, 03928, 02126, 04294, 04128, 01935, 02280, 02279, 02555, 02788, 02115, 04125, 02120, 04122, 04390, 04297, 04389, 01787, 02789, 02114, 04298, 02110, 01819, 01968, 04123, 04132, 04215, 04126, 04130, 04121, 04214, 02112, 04129, 01784, 02119, 04127,

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich



§ 3

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Soweit für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs.1 BauGB besteht, sind die Vorschriften über eine Veränderungssperre nicht anzuwenden.

§ 6

1. Die Veränderungssperre tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB.